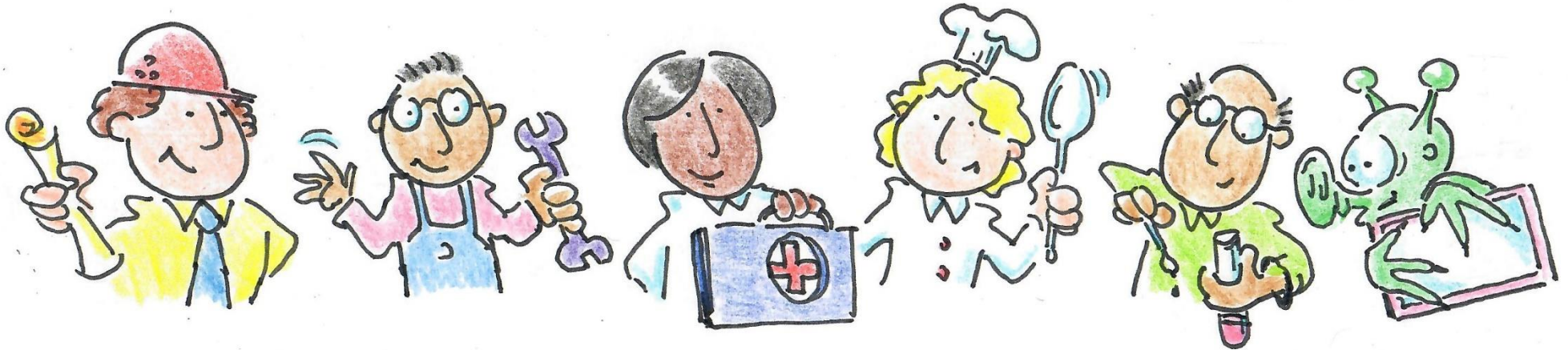




Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung Nord und West in Brandenburg, Anerkennungsberatung

Herzlich Willkommen zur Veranstaltung

Integration in den Arbeitsmarkt – Fachkräfte nach Brandenburg!

BBW-Gruppe

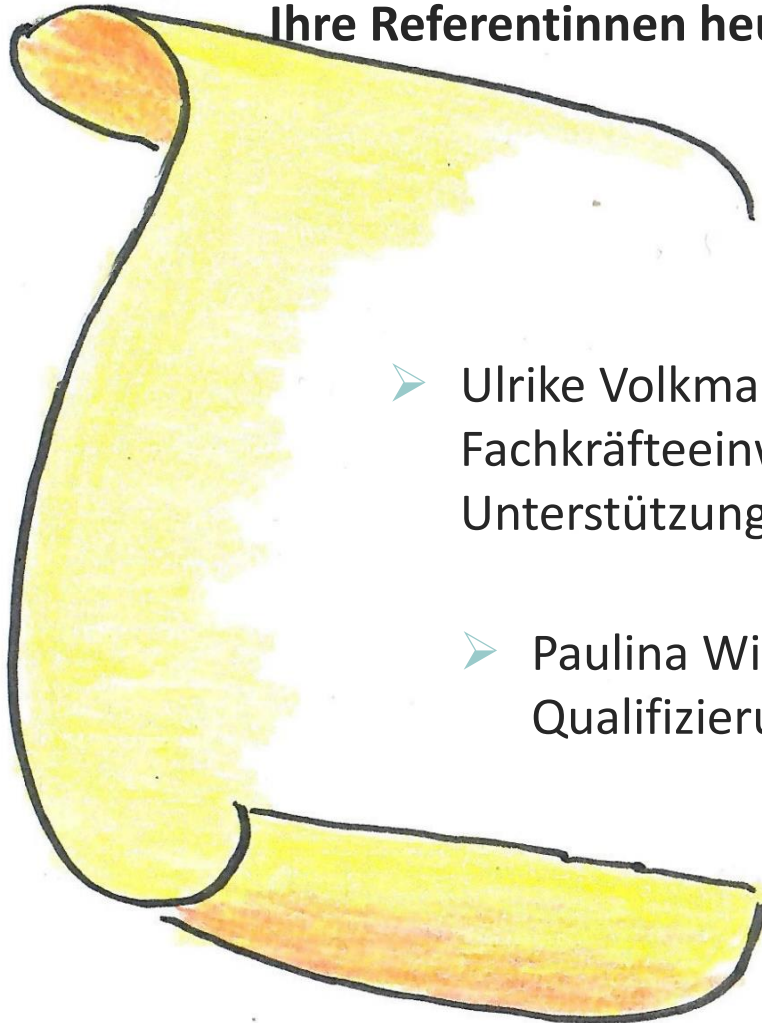




FEG - Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – einfach erklärt



Ihre Referentinnen heute

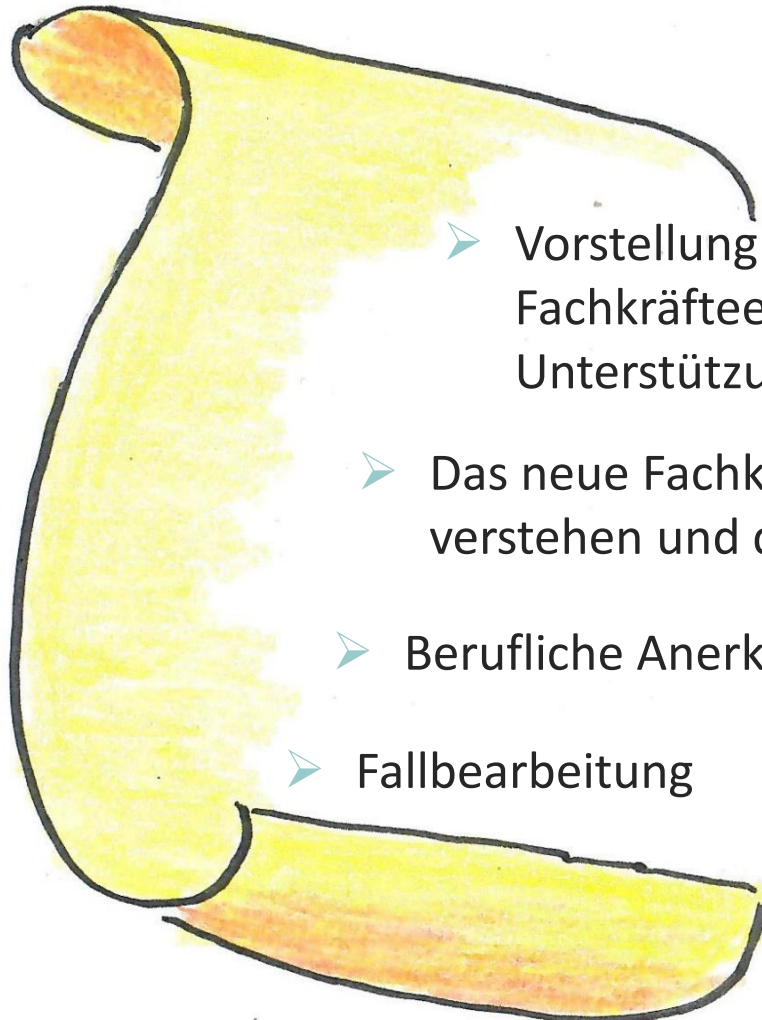


- Ulrike Volkmann Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung Nord und West – Unterstützungsangebote für KMU

- Paulina Winiarczyk IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberaterin



Agenda

- 
- Vorstellung Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung Nord und West – Unterstützungsangebote für KMU
 - Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz verstehen und die Möglichkeiten nutzen
 - Berufliche Anerkennung
 - Fallbearbeitung

Wer sind wir?

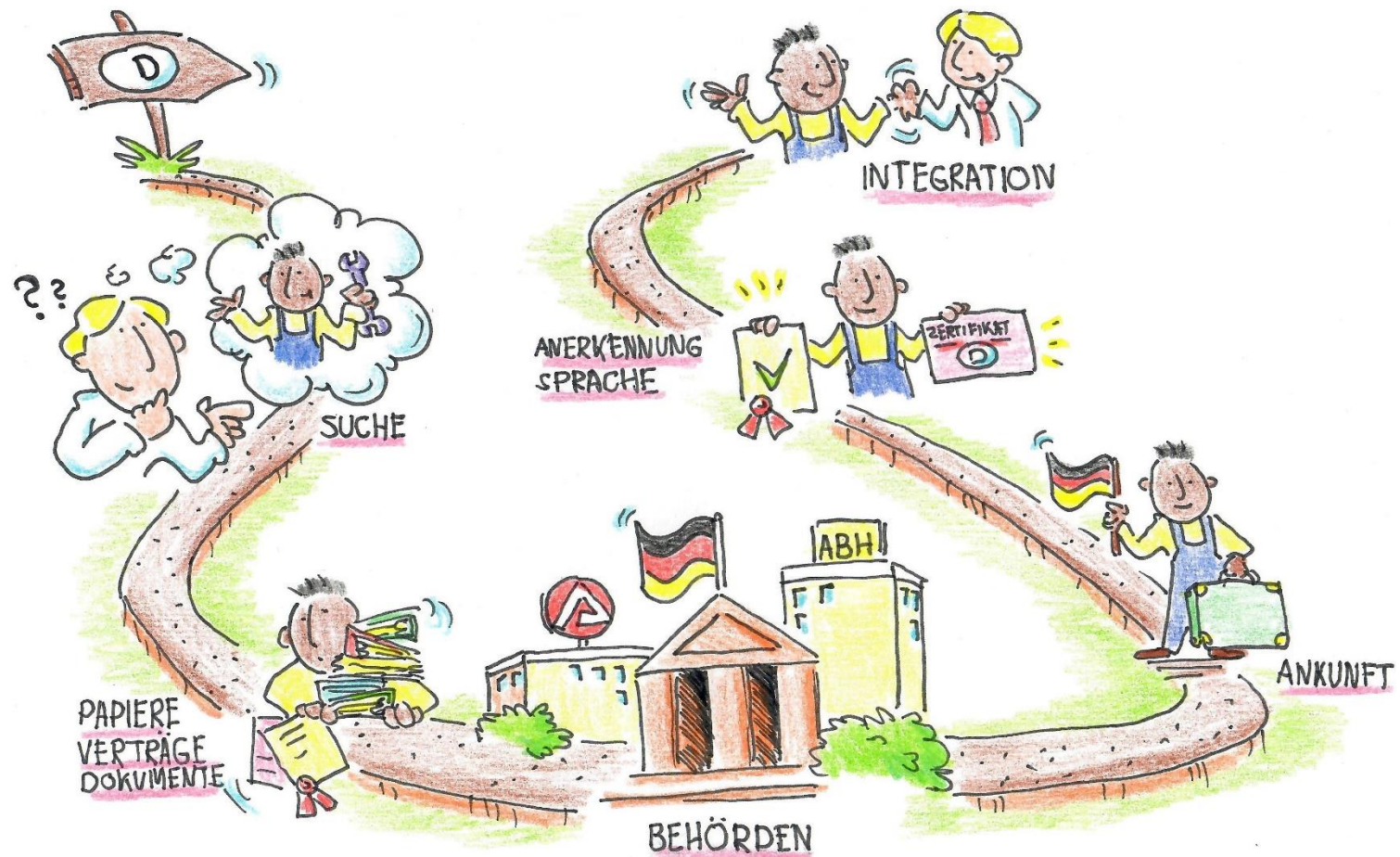
- Wir sind Teil des **bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung kurz IQ“**, das sich zum Ziel gesetzt hat, die Arbeitsmarktchancen von Migrant*innen mit im Ausland erworbener beruflicher Qualifikation in Deutschland zu verbessern.

Was machen wir? Unsere kostenfreien Angebote für Sie:

- Wir **informieren Unternehmen** zu allen Themen der **Fachkräfteeinwanderung** und zur **interkulturellen Öffnung ihres Betriebes**. Wir begleiten und **unterstützen sie** im gesamten Prozess der Fachkräftegewinnung. Zudem **beraten wir internationale Fachkräfte**, die in Brandenburg arbeiten möchten und **Arbeitsmarktakeure** zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz.
- Wir arbeiten daran, die **Standortattraktivität in Brandenburg zu stärken** und auszubauen. Hierbei **unterstützen wir** kleine und mittlere Unternehmen (KMU) **bei der Fachkräftesicherung!**

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Wie unterstützen wir Sie? – Ein Beispiel



Wo befinden sich die IQ Informationszentren?

Technologie- und Gründungszentrum
Ostprignitz-Ruppin
Alte Ruppiner Allee 40
16816 Neuruppin

Stephan Ulrich
Mobil: 0151 55338024
E-Mail: ulrich@ihk-projekt.de

<https://www.ihk-projekt.de/ize/>



Heegermühler Str. 64
16225 Eberswalde

Sonja Stenzel
Projektleitung
Tel: 03334 2537-39
Mobil: 0151 25691388
E-Mail: stenzel@ihk-projekt.de



Ulrike Volkmann
Mobil: 0160 6981711
E-Mail: ulrike.volkmann@ihk-projekt.de

Buschmühlenweg 3
15230 Frankfurt (Oder)

Debora Aust
Projektleitung
Tel: 0335 50088685
Mobil: 0175 2264572
Email: aust@ dareconsulting.de

Philipp Riegels
Mobil: 0151 21471173
Email: riegels@ dareconsulting.de



<https://dareconsulting.de/iq-informationszentrum/>

Wettbewerbsvorteil Vielfalt – Unternehmerischer Erfolg durch Offenheit und Wertschätzung: Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg, sprechen Sie uns an!

**IHK-Projektgesellschaft mbH
Ostbrandenburg**
Heegermühler Str. 64
16225 Eberswalde



IHK-Projektgesellschaft mbH
OSTBRANDENBURG

Unsere Angebote finden Sie unter:
<https://www.ihk-projekt.de/ize/>

**IHK-Projektgesellschaft mbH
Ostbrandenburg**
Technologie- und Gründungszentrum
Ostprignitz - Ruppin
Alte Ruppiner Allee 40
16816 Neuruppin



Sonja Stenzel
Projektleitung

Tel: 03334 2537-39
Mobil: 0151 25691388
E-Mail: stenzel@ihk-projekt.de



Ulrike Volkmann

Tel: 03334 2537-35
Mobil: 0160 6981711
E-Mail: ulrike.volkmann@ihk-projekt.de



Stephan Ulrich

Mobil: 0151 55338024
E-Mail: ulrich@ihk-projekt.de

Erfahrungsaustausch:

- **Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) gemacht?**
- **Wer arbeitet regelmäßig mit dem FEG?**
- **Was erwarten Sie von dem heutigen Workshop?**



Das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht

- Grundsätzlich Wegfall der Vorrangprüfung

- Dokumente

- Sonderregelungen

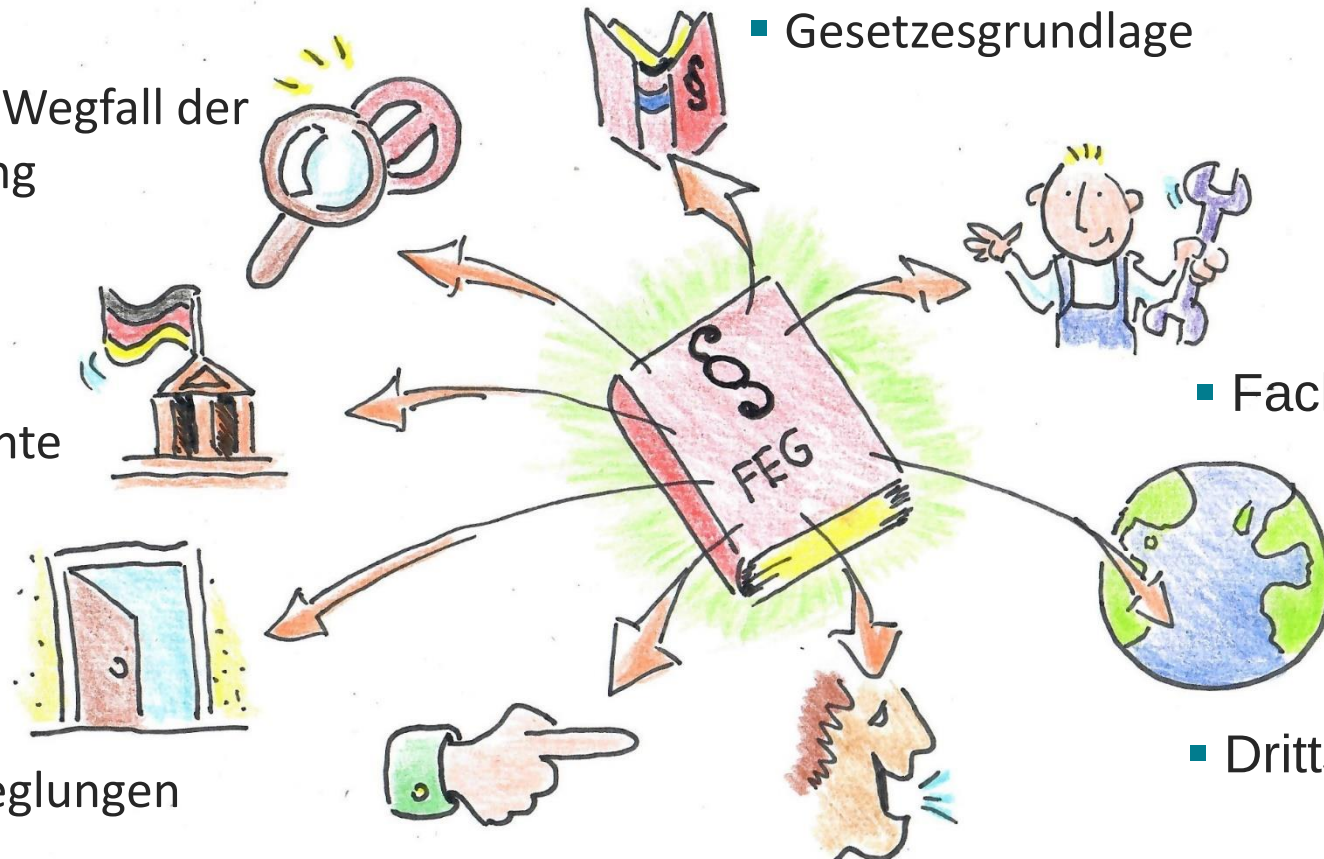
- Zuständigkeit

- Gesetzesgrundlage

- Fachkraft

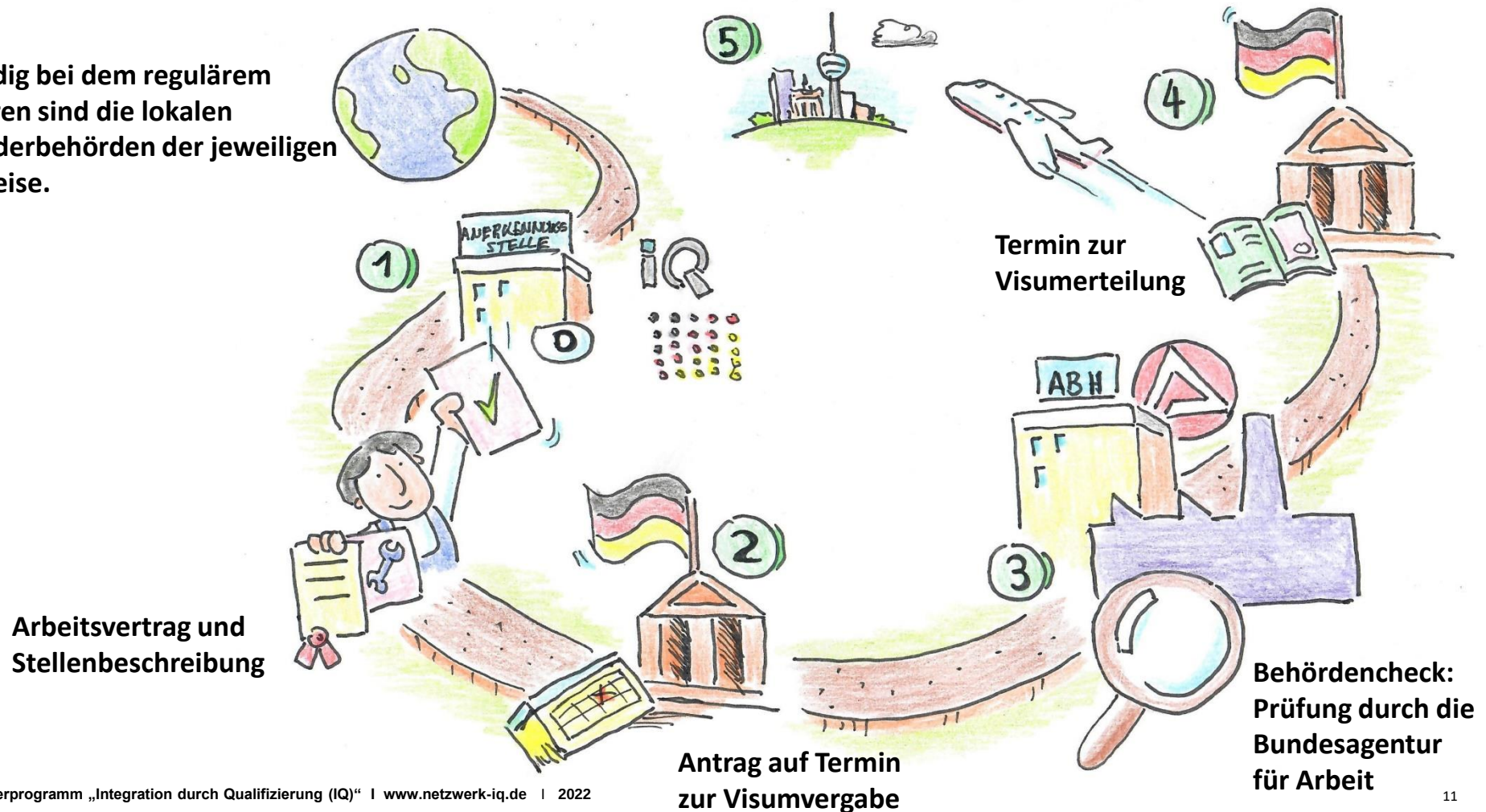
- Drittstaaten

- Sprache



Wie läuft das reguläre Verfahren zur Fachkräfteeinwanderung ab?

Zuständig bei dem regulärem Verfahren sind die lokalen Ausländerbehörden der jeweiligen Landkreise.



Wie läuft das neue Beschleunigte Verfahren nach § 81a AufenthG ab? Was muss ich beachten?

**Zuständig: Ausländerbehörde Landkreis
Dahme-Spreewald**

Kontakt: Fachkräftezuwanderung

Frau Slota

Tel.: 03375 26-2133

fachkraefteeinwanderung@dahme-spreewald.de

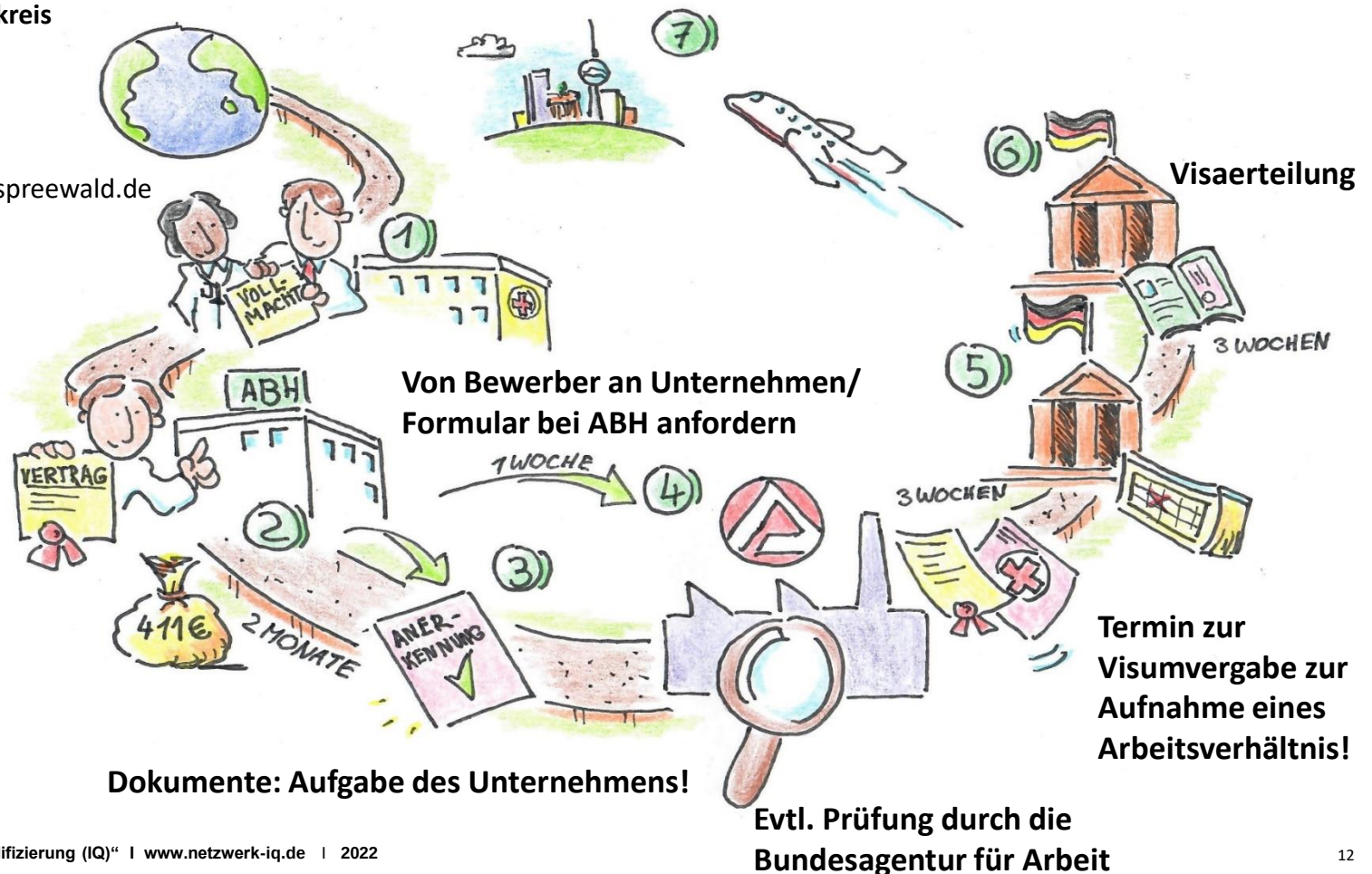
Landkreis Dahme-Spreewald

Ausländerbehörde

Schulweg 1b

15711 Königs Wusterhausen

**Unternehmen und
Ausländerbehörde
schließen Vertrag.**



Anerkennung – ein Schritt in den Arbeitsmarkt

- Die berufliche Anerkennung ermöglicht einen **besseren Zugang zum Arbeitsmarkt** und Bildungssystem in Deutschland
- Bewertung eines ausländischen beruflichen Abschlusses im Vergleich zu einem deutschen Referenzberuf
- Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt anhand festgelegter Kriterien wie z.B. Ausbildungsinhalte und -dauer
- Das Verfahren und die Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt
- Die Entscheidung erfolgt als rechtskräftiger Bescheid (Widerspruch möglich)
- Bei positivem Bescheid wird die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses zum deutschen Referenzberuf bestätigt



Wie läuft das Verfahren der beruflichen Anerkennung für nicht-reglementierte Berufe ab?



Antragsunterlagen werden abgegeben z. B. bei IHK-Berufen bei HWK-Berufen bei Ihrer HWK vor Ort und bei der [IHK FOSA \(Link\)](#) und geprüft:

- Antragsformular + Lebenslauf
- Kopie Originalzeugnisse + beglaubigte Übersetzungen
- Identitätsnachweis
- Arbeitszeugnisse
- Befähigungsnachweise

Kosten des Verfahrens: 100 bis 600 Euro

- **Förderung der Kosten nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich: [Link Anerkennungszuschuss](#)**

Warum Anerkennung?



Anerkennung ist ein **MUSS** für

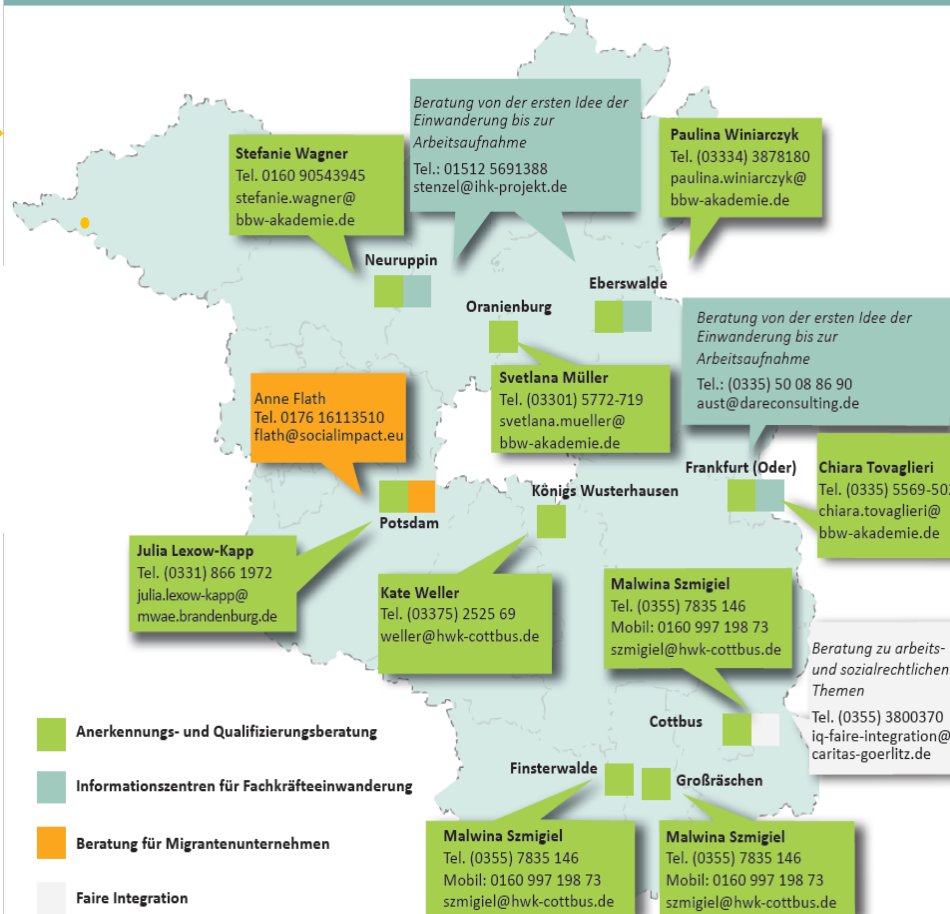
- die Berufszulassung oder Berufsausübung in einem **reglementierten Beruf**
- **Zugang zu Schul- bzw. Berufsausbildung oder Studium**
- **Selbständigkeit im zulassungspflichtigen Handwerk**

Anerkennung ist ein **KANN** für

- die Berufsausübung in einem **nicht reglementierten Beruf**, hilft aber den Arbeitgeber*innen ausländische Qualifikation besser einschätzen zu können.

Beratung in Brandenburg
Consultation in Brandenburg
Doradztwo w Brandenburgii
Консультации в Бранденбурге
المشورة في براندنبورغ

Mobile
Beratung in
Wittenberge



IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bei der bbw Akademie für betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH

Chiara Tovaglieri

Projektleiterin
IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberaterin
Potsdamer Str. 1-2
15234 Frankfurt/Oder
Tel. 0335-5569502
Mobil: 0170 9870140
Chiara.Tovaglieri@bbw-akademie.de

Stefanie Wagner

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberaterin
Karl-Marx-Straße 98/99
16816 Neuruppin
Tel. 0160-90453945
Stefanie.Wagner@bbw-akademie.de

<https://www.bbw-gruppe.de>
www.brandenburg.netzwerk-ig.de
<https://www.facebook.com/IQNetzwerkBrandenburg/>

Abonnieren Sie auch unseren Newsletter: <https://www.brandenburg.netzwerk-ig.de/startseite>

Neben allgemeinen Informationen zum Thema Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationsgeschichte, beinhaltet er Ankündigungen von wichtigen Terminen wie Informationsveranstaltungen oder den Beginn von Qualifizierungsmaßnahmen.

Paulina Winiarczyk

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberaterin
Eisenbahnstraße 12 A
16225 Eberswalde
Tel. 03334-3878180
Mobil: 01512 3314357
Paulina.Winiarczyk@bbw-akademie.de

Svetlana Müller

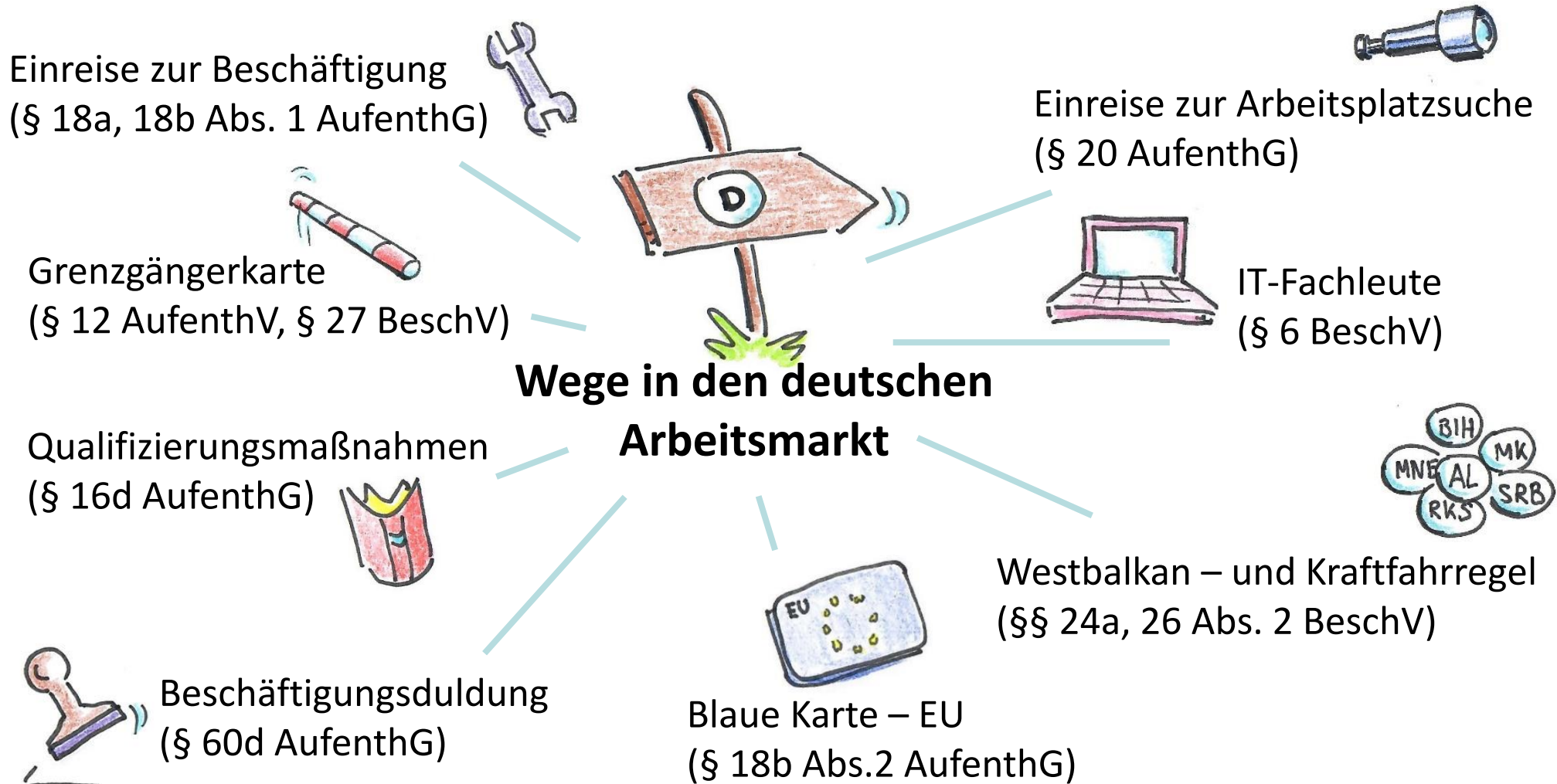
IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberaterin
Berliner Str. 119 - 125
16515 Oranienburg
Tel. 03301-5772719
Mobil: 01757826744
Svetlana.Mueller@bbw-akademie.de

Nur ein Schritt zur Beratung -
nehmen Sie mit uns Kontakt auf!



Hier gelangen Sie zu unserem
Online Fragebogen.

Wichtige Paragraphen leicht erklärt – Welche Möglichkeiten kann ich nutzen?



Fall: Dita Radulesku (KFZ)

Rahmenbedingungen:

Name: Dita Radulesku

Nationalität: Moldawien

Alter: 27

Wohnort: Kishinew

Familie: verheiratet, 1 Kind (8 J.)

Höchster Schulabschluss: abgeschlossene Berufsausbildung zur KFZ-Mechatronikerin, volle Anerkennung liegt vor

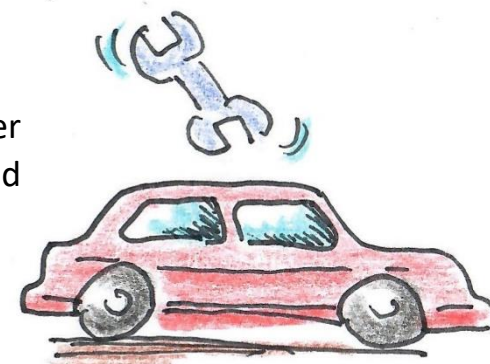
Deutschkenntnisse: B1

Situationsbeschreibung:

Sie betreiben eine KFZ-Werkstatt und suchen eine Fachkraft für Fahrzeugmechatronik. Über eine moldawische Personalagentur sind Sie auf D. R. gestoßen. Sie nehmen Kontakt auf und würden sie gern zum nächstmöglichen Zeitpunkt einstellen.

Frage: Wie bekommen Sie D. R. nach Deutschland?

- **Einreise zur Beschäftigung (§§ 18a, 18b Abs. 1 AufenthG)**
- **Neu:** Keine Vorrangprüfung/ mögl. „Marktanalyse“ durch BA
- **Wichtig:** konkretes Jobangebot/ anerkannter oder gleichwertiger Berufs- oder Universitätsabschluss/ Deutsch ca. „B1“/ Krankenversicherung



Einreise zur Beschäftigung (§§ 18a, 18b Abs. 1 AufenthG) – Volle Anerkennung

Voraussetzung für die Einreise:

- ✓ Vorlage eines konkreten Jobangebots bzw. Arbeitsvertrages
- ✓ Anerkannter oder gleichwertiger Berufs- oder Universitätsabschluss
- ✓ Entsprechende Deutschkenntnisse: Prüfung obliegt dem Arbeitgeber, ob die Deutschkenntnisse ausreichend sind, ca. „B1“.
- ✓ Nachweis über eine Krankenversicherung bzw. ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Was ist neu?

- ✓ Positivliste der Mangelberufe entfällt, d.h. keine Vorrangprüfung
- ✓ „Marktanalyse“ durch die BA d.h. Prüfung der Arbeitsbedingungen im Arbeitsvertrag bleibt
- ✓ Personen ab 45 Jahren müssen ein Bruttogehalt von 46.530 Euro (3.878 Euro) oder eine angemessene Altersversorgung vorweisen bei der Ersterteilung des Visas.

Fall: Piet Mbekeele (Konditorei)

Rahmenbedingungen:

Name: Piet Mbekeele

Nationalität: Südafrika

Alter: 26

Wohnort: Port Elizabeth

Familie: ledig

Höchster Schulabschluss: cofectioner (Konditor), volle Anerkennung liegt vor

Deutschkenntnisse: B1

Situationsbeschreibung:

Sie betreiben eine Konditorei für Feingebäck. Sie beliefern die lokale Gastronomie und Hotelbetriebe. Die Tourismuszahlen steigen seit einiger Zeit und Sie brauchen Verstärkung. Im Urlaub haben Sie P. M. kennengelernt und würden sich gern seine Fähigkeiten genauer anschauen. Auch für eine Partnerfirma kommt er als Fachkraft in Betracht.

Frage: Kann P. M. ohne Arbeitsvertrag nach Deutschland kommen und zu mehreren Firmen Kontakt aufnehmen?

Einreise zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)

Neu: Aufenthalt bis 6 Monate auch ohne Jobangebot/ Probearbeiten möglich (10 h/W)

Wichtig: berufl. Qualifikation/ Deutsch nach Tätigkeitsanforderung/ gesicherter Lebensunterhalt (947 €/M)



Einreise zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)

Voraussetzung für die Einreise:

- Bei vorliegender beruflichen Qualifikation besteht die Möglichkeit der Einreise zur Suche eines Arbeitsplatzes
 - ✓ d.h. anerkannter/ gleichwertiger qualifizierter Berufs- oder Hochschulabschluss muss vorliegen
 - ✓ Fachkraft verfügt für die angestrebte Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse
- Aufenthalt bis max. 6 Monate zur Suche eines Arbeitsplatzes d.h. es muss kein Jobangebot vorliegen, um ein Visa zu bekommen.
 - ✓ Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt für die Dauer des Visums pro Monat 947 Euro.
- ✓ Probearbeiten von 10 Std. pro Woche bei einem potenziellen Arbeitgeber möglich aber nur in der Fachrichtung der Qualifikation der Fachkraft.

Fall: Mirko Dzsindic (Personenverkehr)

Rahmenbedingungen:

Name: Mirko Dzsindic
Nationalität: Bosnien-Herzegowina
Alter: 32
Wohnort: Mostar
Familie: geschieden 1 Kind (12 J.)
Höchster Schulabschluss: Techniker Berufsschule, 3 Jahre Erfahrungen als Busfahrer in der Tourismusbranche
Deutschkenntnisse: B1

Situationsbeschreibung:

Sie betreiben mehrere Forstwirtschaften und ein zentrales Sägewerk. Ihre Belegschaft ist bereits interkulturell aufgestellt. Aufgrund der weitläufig verteilten Arbeitsstätten suchen Sie Werksfahrende für den Personen- und Kleintransportverkehr. Auf der Homepage von „Make it in Germany“ werden Sie auf die Bewerbung von M. D. aufmerksam.

Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann M. D. für Sie arbeiten?

Westbalkan- und Kraftfahrregel (§ 26 Abs.2, § 24a BeschV)

Neu: gilt für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien/
Vorrangprüfung erforderlich/ Anerkennung nicht erforderlich/ Antragstellung durch Fachkraft bei der dt. Botschaft

Wichtig: Arbeitsvertrag/ Einreise mit Arbeitsvisum/ kein Bezug auf Leistungen aus AsylbLG



Westbalkanregel (§ 26 Abs. 2 BeschV)

Worum geht es?

- Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien in Deutschland zu arbeiten

Voraussetzungen für die Einreise:

- ✓ Konkreter Arbeitsvertrag muss vorliegen
- ✓ (neu) Einführung der Vorrangprüfung
- ✓ Einreise mit Arbeitsvisum
- ✓ Kein Bezug auf Leistungen aus AsylbLG in den letzten 24 Monaten
- ✓ Personen ab 45 Jahren müssen ein Bruttogehalt 46.530 Euro (3.878 Euro) oder eine angemessene Altersversorgung vorweisen, nur bei der Ersterteilung.

Wichtig:

- Anerkennung der beruflichen Qualifikation nicht erforderlich
- Jede Beschäftigung möglich (außer Tätigkeiten als Leiharbeiternehmer*innen)

Sonderfall Berufskraftfahrer*innen (§ 24a BeschV)

Was ist neu?

- Für Erwerbsmigrierende als Berufskraftfahrer*innen wurde mit der „Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung“ festgelegt, dass Berufskraftfahrer*innen im Güter- und Personenverkehr ohne Berufsankennung einwandern dürfen.
- ✓ Voraussetzung sind die EU- und EWR-Fahrerlaubnis sowie die Grundqualifikation für die jeweiligen Kraftfahrzeuge. Diese können in Deutschland sowie in der gesamten EU erworben werden.
- ✓ Vorrangprüfung gilt weiterhin

Fall: Aditi Scharma (Programmierung)

Rahmenbedingungen:

Name: Aditi Sharma

Nationalität: Indien

Alter: 23

Wohnort: Bangalore

Familie: ledig

Höchster Schulabschluss: Sekundarstufe II mit Fachrichtung Informatik, vier Jahre Selbständigkeit als Softwareentwicklerin für englischsprachige Callcenter.

Deutschkenntnisse: kaum, keine Zertifizierung

Situationsbeschreibung:

Ihr Unternehmen produziert Spezialkrampen für den Güterverkehr und exportieren europaweit. Die meisten Geschäfte werden auf Englisch abgewickelt. Nicht zuletzt im Zuge der Coronakrise sind Sie zunehmend auf digitale Arbeitsweisen angewiesen und brauchen Leute, die sich damit auskennen. Auf einer Messe in Amsterdam lernen sie A. S. kennen. Sie verstehen sich auf Anhieb.

Frage: Kann A. S. als Fachkraft in Ihrem Unternehmen arbeiten?

IT-Fachleute (§ 6 BeschV)

Neu: gilt für Informations- und Kommunikationstechnologie/ mögl. Deutschkenntnisse erforderlich

Wichtig: konkretes Arbeitsangebot/ Nachweis über Tätigkeit (3 J./7 J.)



IT-Spezialisten (§ 6 BeschV)

Voraussetzung für die Einreise:

- ✓ Erwerbsmigrierende mit IT-Hintergrund (Informations- und Kommunikationstechnologie) können in Deutschland arbeiten wenn...
- ✓ Wer mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als IT-Spezialist innerhalb der letzten 7 Jahre nachweisen kann.
- ✓ Konkretes Arbeitsangebot mit Mindestgehalt (60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze ca. 4.230 Euro Brutto/ Monat), Mindestbruttogehalt 50.760 Euro
- ✓ Deutschkenntnisse: B1, darauf kann in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.
- ✓ Zustimmung der BA, Vorrangprüfung entfällt.

Fall: Jorge Perreira (Bau)

Rahmenbedingungen:

Name: Jorge Perreira

Nationalität: Brasilien

Alter: 45

Wohnort: Alicante

Familie: verheiratet, 1 Kind (14 J.)

Höchster Schulabschluss: Engenheiro civil (Bauingenieur)

Deutschkenntnisse: B1

Situationsbeschreibung:

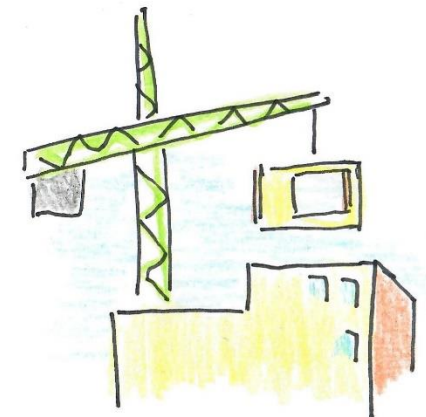
Ihre Baufirma ist europaweit aktiv. Ihre Mitarbeitenden müssen daher recht flexibel sein. Momentan benötigen Sie Ingenieure. J. P. haben Sie über das Internet kennengelernt und möchten ihn gern grenzübergreifend beschäftigen.

Frage: Kann J. P. bei Ihnen arbeiten und europaweit eingesetzt werden?

Blaue Karte – EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)

Neu: Jährlicher Mindestbruttogehalt von 56.400 €/Mangelberufe 43.992 €

Wichtig: anerkannter / gleichwertiger Hochschulabschluss/ Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot



Blaue Karte – EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)

Voraussetzung für die Einreise:

- ✓ Eine akademische Ausbildung liegt vor: anerkannter oder gleichwertiger Hochschulabschluss
- ✓ Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot liegt vor
- ✓ Nachweis eines jährlichen Mindestbruttogehalts von 56.400 Euro (4.700 Euro) bei Mangelberufen 43.992 Euro (3.666 Euro)

Fall: Tatjana Bodarenko (Schweißtechnik)

Rahmenbedingungen:

Name: Tatjana Bodarenko

Nationalität: Ukraine

Alter: 30

Wohnort: Posnan (Polen)

Familie: verheiratet, 1 Kind (14 J.)

Höchster Schulabschluss: Berufsausbildung zur Schweißerin

Deutschkenntnisse: B1

Situationsbeschreibung:

Ihre Firma produziert als Zulieferer für die Elektromobilbranche Druckbehälter. Schweißarbeiten spielen dabei eine gewichtige Rolle. T. B. würde gern bei Ihnen arbeiten. Ihre Fähigkeiten entsprechen der gesuchten Qualität.

Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann T. B. bei Ihnen arbeiten?

Grenzgängerkarte (§ 12 AufenthV, § 27 BeschV)

Neu: Aufenthaltserlaubnis in einem an DE angrenzenden Staat/ kein Wohnsitz in DE

Wichtig: Meldebehördliche Registrierung (1 T/W Woche Aufenthalt im Nachbarland)/ Arbeitsvertrag/ mögl. Zustimmung der BA



Grenzgängerkarte (§ 12 AufenthV, § 27 BeschV)

Worum geht es?

- Möglichkeit für Drittstaatsangehörige als Arbeitnehmer*in oder Selbständige in Deutschland zu arbeiten

Voraussetzung für die Einreise:

- ✓ Aufenthaltserlaubnis in einem an Deutschland angrenzenden Staat
- ✓ Kein Wohnsitz in Deutschland
- ✓ Meldebehördliche Registrierung und mindestens 1 Tag pro Woche Aufenthalt im Nachbarland
- ✓ Arbeitsvertrag und mögliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Wichtig:

- Grenzgänger-Karte ist keine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland
- Ersterteilung in der Regeln nur für 2 Jahre
- Verlängerung möglich.

Ausbildung und Studium



Ausbildungs- und Studienplatzsuche (§ 17 AufenthG)

Neu: Aufenthalt 6 M (Ausbildungssuche)/ 9 M (Studium)/ Vorrangprüfung/ Erwerbstätigkeit nicht möglich

Wichtig: Altersgrenze 25 Jahre (Ausbildung)/ Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung/ Deutsch: B2/ gesicherter Lebensunterhalt (903 € / M)



Einreise zur Ausbildung/ Qualifizierungsmaßnahmen (§§ 16 ff AufenthG/ § 16d Abs.3 AufenthG)

Neu: erleichterter Zugang auch für Lernberufe

Wichtig: Ausbildungsvertrag oder Zusage/ gesicherter Lebensunterhalt (903 €/ M)/ Sperrkonto/ Lebenslauf & Motivation/ Deutsch: B1/ A2/ Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung/ Krankenversicherung



Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Neu: Ausweitung auf Assistenz- und Helferausbildungen bei anschlussfähiger, qualifizierter Ausbildung in einem Mangelberuf/ 3+2 Regel

Wichtig: min. 3 M Duldung (§ 60a AufenthG)/ Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsplatzzusage

Fall: Aditi Scharma (Koch)

Rahmenbedingungen:

Name: Aditi Sharma

Nationalität: Indien

Alter: 23

Wohnort: Bangalore

Familie: ledig

Höchster Schulabschluss: 2 jährige Ausbildung zum Koch in Indien,
Deutschkenntnisse: A2

Situationsbeschreibung:

Sie brauchen für ihr Restaurant einen Koch. Sie haben sich auf indische Küche spezialisiert. Sie suchen in Deutschland schon sehr lange nach einem Koch und haben deshalb die Stelle in den sozialen Medien ausgeschrieben. A.S. bewirbt sich auf die Stelle. Sein Bruder lebt bereits in Berlin und dem möchte er gerne nachziehen. Sie und A.S. haben sich bereits informiert. Seine Ausbildung wird in Deutschland teilweise anerkannt für den Referenzberuf Koch.

Frage: Kann A. S. als Fachkraft in Ihrem Unternehmen arbeiten?

Teilweise Anerkennung (§ 16d Abs.3 AufenthG)

Neu: Einreise und Aufenthalt zur Anerkennung ausl. Berufsabschlüsse, sowie Nachqualifizierung möglich

Wichtig: konkretes Arbeitsangebot/ teilweise anerkannter Berufsabschluss eines nicht reglementierten Berufes/ Deutsch A2/AG verpflichtet sich die Nachqualifizierung zu unterstützen



Einreise für die Anerkennung bzw. für Qualifizierungsmaßnahmen (§ 16d Abs. 3 AufenthG) – Teilweise Anerkennung

Zukünftig ist die Einreise und der Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie zur Nachqualifizierung möglich.

Voraussetzungen:

- ✓ Deutschkenntnisse auf mind. A2-Niveau
- ✓ Teilweise Gleichwertigkeit eines nicht-reglementierten Berufs
- ✓ Konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.
- ✓ Ggf. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- ✓ Der Arbeitgeber verpflichtet sich die Nachqualifizierung mit der Fachkraft durchzuführen.
 - ✓ Dauer bis zu 2 Jahr, um die Qualifizierungsmaßnahmen zu durchlaufen

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) ab dem 01.01.2020

Was ist neu bei der Ausbildungsduldung „3+2“?

- Eine Ausbildungsduldung für Assistenz- und Helferausbildungen wird möglich bei anschlussfähiger, qualifizierter Ausbildung in einem Mangelberuf.
- Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen, müssen min. 3 Monate in Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sein, um eine Ausbildungsduldung beantragen zu können.
 - Ausnahme: Personen, die mit einer Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung beginnen, können nach einem negativen Bescheid ohne Wartefrist die Ausbildungsduldung beantragen
- Antragsstellung kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden
- Erteilung wird frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt, Voraussetzung: das Ausbildungsverhältnis ist nachweislich bei der zuständigen Stelle (z. B. HWK, IHK) eingetragen bzw. Eintragung ist beantragt
 - Ausbildungsplatzusage bzw. Arbeitsvertrag liegt vor.
- ✓ **Wichtig:** Bei Ausbildungsabbruch muss der Ausbildungsbetrieb/ Bildungseinrichtung innerhalb von 2 Wochen schriftlich und elektronisch diese der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen.

Einreise zur Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Voraussetzung:

- ✓ Ausbildungsvertrag oder Ausbildungszusage
- ✓ Gesicherter Lebensunterhalt von 903 Euro Brutto pro Monat z. B. durch Ausbildungsvertrag oder Sperrkonto
- ✓ Lebenslauf und Motivationsschreiben
- ✓ Deutschkenntnisse: B1
- ✓ Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulberechtigung
- ✓ Nachweis einer Krankenversicherung für die Übergangszeit

Wichtig:

- Aufenthaltserlaubnis enthält berufsbezogene Deutschkurse
- Beschäftigung von max. 10 Std. pro Woche möglich unabhängig der Berufsausbildung.
 - Wenn der Ausbildungsvertrag keine 903 Euro/ Netto pro Monat erbringt, muss die Differenz von dem Auszubildenden selbst getragen werden.
- Nach erfolgreicher Abschluss: Arbeitserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bis zu 12 Monate.

Ausbildungs- und Studienplatzsuche (§ 17 AufenthG)

Visum für Suche nach einem Ausbildungsplatz in Deutschland:

- Aufenthalt für bis zu 6 Monate möglich

Visum für Suche nach einem Studienplatz in Deutschland:

- Aufenthalt für 9 Monate möglich
- Erwerbstätigkeit in beiden Fällen in der Aufenthaltszeit nicht gestattet.

Voraussetzung für Einreise:

- ✓ Altersgrenze 25 Jahre (betrifft nur Ausbildungsplatzsuche)
- ✓ Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung
- ✓ Deutschkenntnisse: B2
- ✓ Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt für den Visumszeitraum von 903 Euro pro Monat
- ✓ Vor Aufnahme einer Ausbildung soll Vorrangprüfung durchgeführt werden.

Fall: Oksana Bodarenko (geflüchtet)

Rahmenbedingungen:

Name: Oksana Bodarenko

Nationalität: Ukraine

Alter: 23

Wohnort: Charkiv

Familie: verheiratet, 1 Kind (6 J.)

Höchster Schulabschluss: abgeschlossenes Pharmaziestudium, drei Jahre Berufserfahrung, keine Dokumente vorhanden.

Deutschkenntnisse: keine

Situationsbeschreibung:

Sie suchen schon länger für Ihre Apotheke Verstärkung. Gern würden Sie in der aktuellen Situation auch helfen. Als Sie in der Erstaufnahme für Geflüchtete überschüssige Medikamente abgeben, lernen Sie die fachkundige Oksana kennen und könnten sich vorstellen Sie einzustellen.

Frage: Kann O.B. bei Ihnen arbeiten und wenn ja als was?

- **Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz (§§ 4a Abs. 2, §24 Abs. 6 Satz 2 AufenthG)**
- **Neu:** möglich mit Vorrangprüfung durch BA
- **Wichtig:** konkretes Jobangebot, Deutsch und Beschäftigung grundsätzlich nach Anforderung



Rechtlicher Status von Geflüchteten

Dauer:

- Bis 31.08.2022 Aufenthalt ohne Titel möglich
- Aufenthaltstitel geplant bis zu 3 Jahre



§ 24 Aufenthaltsgesetz

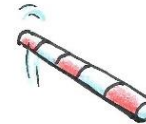


Rechte:

- Zugang zu den Sozialen Systemen
- Beschäftigung möglich (auch selbstständig)
- Wechsel zu anderem Aufenthaltstitel

Personenkreis:

- Alle, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine gelebt haben
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich legal in Deutschland aufgehalten haben



Praxis:

- Unterschiedliche Handhabung in den Landkreisen
- Ändert sich momentan noch sehr häufig

Vorrübergehender Schutz, § 24 AufenthG

Voraussetzungen	Nachweisbare Zugehörigkeit zur Personengruppe, die von EU-Rats-Beschluss oder nationaler Regelung erfasst ist (siehe vorherige Folie)
Aufenthaltstitel	Gültigkeit zunächst für zwei Jahre bis 04.04.2024 Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich, wenn Ratsbeschluss nicht aufgehoben wird Wohnsitzauflage für Bundesland/Ort (je nach Zuweisung innerhalb des Bundeslandes) in dem Antragsverfahren durchgeführt wurde
Erwerbstätigkeit	„Erwerbstätigkeit erlaubt“ bereits mit Fiktionsbescheinigung Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit erlaubt, keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich

Vorrübergehender Schutz, § 24 AufenthG (2)

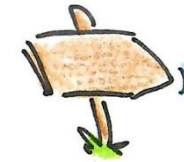
Zweckwechsel	Grundsätzlich möglich (§ 39 Nr.1 AufenthV) Nicht möglich bei Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums, der Forschung und Blaue-Karte-EU. Hier muss ggf. auf den Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG verzichtet werden.
Übergang in unbefristeten Aufenthaltstitel oder Möglichkeit der Einbürgerung	Bisher nicht vorgesehen

Aktuelle Herausforderungen und Ausblick



Erst mal...

- Fehlende Sprachkenntnisse
- Wohnraummangel/
Wohnungssuche
- Kinderbetreuung
- Uneinheitliche Entscheidungen
und Vorgehensweisen in den
Administrationen (aktuell fast tägl.
Neuerungen)
- Fehlende Infos über Arbeits- und
Sozialgesetzgebung



Später
dann...

- Vereinheitlichung behördlichen
Handelns
- Wechselmöglichkeit zu anderem
Aufenthaltstitel
(z.B.
Fachkräfteeinwanderungsrecht)
- Anerkennung durch Qualifizierung
- Verlängerung des Aufenthaltstitels
nach 3 Jahren
- Aussicht auf dauerhaften
Aufenthalt/ Wechsel der
Staatsbürgerschaft nach 5 Jahren
möglich

Gleichzeitig zwei Aufenthaltstitel?

- Grundsätzlich möglich nach [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.03.2013](#)
 - Wenn kein spezielles Verbot vorliegt, wonach diese Aufenthaltstitel nicht nebeneinander stehen dürfen
 - » Hier § 19f AufenthG: kein Aufenthalt wegen Studium, Forschung und Blaue-Karte-EU neben Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. Demnach Verzicht auf Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG notwendig.
 - und beide Aufenthaltstitel in bestimmten Bereichen eine bessere Rechtsstellung vermitteln (Lebensunterhaltssicherung, Verfestigung des Aufenthalts, Familiennachzug etc.)
 - » Hier: bei Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ist die Erwerbstätigkeit unbeschränkt, während die Aufenthaltstitel der Arbeitsmigration die Verfestigung des Aufenthalts ermöglichen.
- Nach unserer Auffassung: Aufenthaltstitel neben § 24 AufenthG insbesondere möglich bei §§ 18a, 18b Abs.1, 19c AufenthG

Siehe: [VAB Berlin](#), Rn. 4.1.1.2 „Mehrfache Titelerteilung“

Welche anderen Aufenthaltstitel kommen in Betracht?

- Der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel macht nur Sinn, wenn der erfolgreiche Abschluss relativ wahrscheinlich ist oder der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG daneben fortbestehen kann. Alle unten genannten Tätigkeiten können auch mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ausgeübt werden.
- Wenn allein der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums weiter besteht, dann werden die Aufenthaltszeiten nur zur Hälfte anerkannt.

Wechsel/weiteren Aufenthaltstitel möglicherweise sinnvoll, wenn Voraussetzungen folgender Aufenthaltstitel vorliegen:

- Schulische oder betriebliche Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)
- Ggf. Studium (§ 16b AufenthG), zum Ende des Aufenthalts nach § 24
- Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)
- Beschäftigung als Fachkraft mit akademischem Abschluss sowie Blaue-Karte-EU (§ 18b AufenthG)
- Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft (§ 19c AufenthG)
- Forscher*innen (§ 18d AufenthG)

Verfestigung des Aufenthalts: unbefristeter Aufenthaltstitel

- Nach vier Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a, 18b oder **18d AufenthG** (§ 18c Abs.1 AufenthG)
 - Nach zwei Jahren, wenn zuvor **in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen** wurde
- Nach 33 bzw. 21 Monaten (je nach Sprachkenntnissen) Ausübung einer **Blauen-Karte-EU-Beschäftigung** und Besitz einer Blauen-Karte-EU zum Zeitpunkt des Antrags (§ 18c Abs.2 AufenthG)
- Unmittelbar bei **hochqualifizierten Fachkräften** (§ 18c Abs.3 AufenthG)
- Nach fünf Jahren im **Besitz eines Aufenthaltstitels**, wenn 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden und Lebensunterhalt gesichert ist (Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder Daueraufenthalt-EU nach §§ 9a-9c AufenthG)

[Sonstige Voraussetzungen: Übergang nicht ausgeschlossen (z.B. Studium), Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse „Leben in Deutschland“ i.d.R. durch Abschluss des Integrationskurses, keine bis nur geringfügige Vorstrafen, ausreichender Wohnraum]

Mehr Infos unter:

- [AA] Auswärtiges Amt, März 2022: Visumhandbuch. 74. Ergänzungslieferung.
[https://www.auswaertiges-
amt.de/blob/207816/101441d43c4bbac8da90ad8bb00903be/visumhandbuch-
data.pdf](https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/101441d43c4bbac8da90ad8bb00903be/visumhandbuch-data.pdf)
- [BA] Bundesagentur für Arbeit, Juni 2021: Fachliche Weisungen –
Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung.
https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba146473.pdf
- [BMI] Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat, August 2021:
Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz.
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/theme
n/migration/anwendungshinweise-
fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf;jsessionid=A3F8613F526F927DA62A9508
675C837E.1_cid373?_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf;jsessionid=A3F8613F526F927DA62A9508675C837E.1_cid373?_blob=publicationFile&v=5)
- [LEA] Landesamt für Einwanderung Berlin, März 2022: Verfahrenshinweise zum
Aufenthalt in Berlin.
<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>



Weiterführende Links

- **Projekt Thamm faire und nachhaltige Gewinnung von Auszubildenden und Fachkräften aus Nordafrika für Deutschland**
 - [Thamm](#)
- **Projekt Specialized! – Vermittlung von Ärzt*innen**
 - [Specialized](#)
- **Projekt TripleWin – Vermittlung von Pflegekräften**
 - [TripleWin](#)
- **Projekte der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**
 - [Projekte ZAV](#)
- **Projekt HabiZu – Handwerk bietet Zukunft**
 - [HabiZu](#) – Vermittlung von Fachkräften aus dem Handwerk
- **Projekt Hand in Hands for international Talents:**
 - [Hand in Hands](#) – Vermittlung von Fachkräften aus dem IHK-Bereich
- **Veranstaltungen des IQ Informationszentrums für Fachkräfteeinwanderung Nord und West | IHK-Projektgesellschaft mbH Ostbrandenburg**
 - [IQ Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung](#)

Weiterführende Links

- **Aufenthaltsrechtliche Fragen für Menschen aus der Ukraine in Deutschland**
 - [BMI: https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de](https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de)
 - [Minor-Fachstelle Einwanderung](#)
 - [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)
 - [Krieg in der Ukraine \(integrationsbeauftragte.de\)](#)
 - [Aktuelles zur Anerkennung, Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten aus der Ukraine - netzwerk-iq](#)
 - [Aktuelle Informationen zur Ukraine Archive - NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge \(unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de\)](#)
- **Informationsbroschüre zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz**
 - [Das kleine 1x1 der Fachkräfteeinwanderung](#)
- **Projekt UBA (Unternehmen Berufsanerkennung):**
 - [UBAconnect](#) - ausländische Fachkräfte mit teilweiser Anerkennung in IHK- und Handwerksberufen suchen Unternehmen
 - [Arbeitgebersiegel „Wir fördern Anerkennung“](#)
- **Gütesiegel Faire Anwerbung Pflege Deutschland:**
 - [Faire Anwerbung](#)

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und Ihre Aufmerksamkeit!



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.